



Verlautbarungsblatt

der



für den Bereich

Vieh und Fleisch

A-1200 Wien, Dresdner Straße 70

Gemäß des § 32 des AMA-Gesetzes 1992 (BGBl. Nr. 376)

Jahrgang 2001

Ausgegeben am 18. Dezember 2001

44. Stück

INHALT

Verlautbarungen, ausgenommen Kundmachung von Verordnungen der Organe der AMA

- 145. **INFORMATION – Einfuhrzollkontingent Rindfleisch – Europa-Abkommen für den Zeitraum 01. Jänner 2002 bis 31. März 2002**
- 146. **INFORMATION – Europa-Abkommen (Slowenien) – Rindfleisch für das 1. Halbjahr 2002**
- 147. **INFORMATION – Zollkontingent Rindfleisch ("Baby beef") für den Zeitraum 01. Jänner 2002 bis 31. Dezember 2002**
- 148. **Ausfuhrerstattung – Sektor Geflügelfleisch**
- 149. **Repräsentative Einfuhrpreise gem. VO (EG) Nr. 1484/95 – Sektor Geflügelfleisch, Eier und Eierlabumine**
- 150. **[Stichtage für die Extensivierungsprämie 2001](#)**
- 151. **[Quoten für Mutterkuhkalbinnen](#)**

**Nr. 145
INFORMATION – Einfuhrzollkontingent Rindfleisch – Europa-Abkommen
für den Zeitraum 01. Jänner 2002 bis 31. März 2002**

GZ: III/7/4/17.12.2001

zur Beantragung von Einfuhrlizenzen für den Sektor Rindfleisch für den Zeitraum **01. Jänner 2002 bis 31. März 2002** aus den Ländern Ungarn, Polen, der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik Rumänien und Bulgarien mit einer Ermäßigung des Zollsatzes.

1. Antragsvoraussetzungen

- 1.1. Eine Einfuhrlizenz kann nur beantragt werden, wenn der Antragsteller
 - 1.1.1. eine natürliche oder juristische Person ist,
 - 1.1.2. im nationalen Mehrwertsteuerregister eingetragen ist. Dies ist der AMA mittels einer Kopie des Bescheides für die Zuteilung der Finanzamtssteuernummer oder mittels einer Bestätigung des zuständigen Finanzamtes einmalig nachzuweisen.
 - 1.1.3. bei Einreichung des Antrages in den **letzten 12 Monaten** im Rindfleischhandel **mit Drittländer** tätig gewesen ist. Dies ist durch entsprechende von den Zollbehörden bestätigte Ein- bzw. Ausfuhrzolldokumente nachzuweisen.
- 1.2. Die Anlage 1 sowie die geforderten Nachweise (Belege gemäß Pkt. 1.1.3.) sind **jedem** Antrag anzuschließen.
- 1.3. Der Lizenzantrag kann nur in dem Mitgliedstaat gestellt werden, in dem der Antragsteller in das Mehrwertsteuerregister eingetragen ist.

2. Antragszeitraum

Vom 01. Jänner 2002 bis 10. Jänner 2002, 13.00 Uhr (Ausschlussfrist) Bis zu diesem Termin müssen die Lizenzanträge, die notwendige Sicherheit (entsprechend Pkt. 5) sowie die geforderten Nachweise bei der Agrarmarkt Austria (AMA) vorliegen. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

3. Antragsmengen

- 3.1. Mindestmenge: 15,00 t
- 3.2. Höchstmengen: siehe Anlage 2

4. Anzahl der Lizenzanträge

Je Ursprungsland (Ungarn, Tschechien, Slowakei und Bulgarien) darf nur ein Antrag gestellt werden.

Für Polen und Rumänien dürfen je Erzeugnisgruppe (Rindfleisch und Rindfleischzubereitungen) je ein Antrag gestellt werden. Die Menge des einen Antrages oder die Summe der zwei Anträge darf, unter Berücksichtigung des Umrechnungsfaktors von 2,14 für Polen (betreffend den Antrag für Rindfleischzubereitungen), die Antragshöchstmenge der Erzeugnisgruppe Rindfleisch für den Antragszeitraum nicht überschreiten.

5. Sicherheit

Sie beträgt **€12,00 je 100 kg** und ist in Form einer Bankgarantie zu leisten.

6. Ausfüllen des Lizenzantrages (Besonderheiten)

6.1. Der Lizenzantrag ist mit **Schreibmaschine** auszufüllen. Korrekturen sind nicht statthaft.

6.2. Feld 8: Das Ursprungsland ist verbindlich zu benennen. Das Kästchen "JA" ist anzukreuzen. Die Lizenz verpflichtet zur Einfuhr aus dem angegebenen Land.

6.3. Felder 15 und 16: Hier sind der Text und die KN-Codes aus der Anlage 2 vollständig zu übernehmen und einzutragen.

6.4. Feld 20: Hier ist einzutragen:
"Verordnung (EG) Nr. 1279/98 / Kontingentnummer 09..... *)"

7. Erteilung der Lizenzen

7.1. Werden Lizenzen für größere Mengen beantragt als verfügbar sind, so setzt die Kommission einen einheitlichen Kürzungsfaktor fest.

7.2. Die Erteilung der Lizenzen erfolgt nach Bekanntgabe des Kommissionsbeschlusses mit einer **Gültigkeitsdauer von 90 Tagen**.

7.3. Lizenzen dürfen nur für Erzeugnisse verwendet werden, die mit allen gegenwärtigen in der Gemeinschaft gültigen Veterinärvorschriften übereinstimmen.

8. Rechtsgrundlagen

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnungen (EWG) Nr. 3719/88 der Kommission vom 16. November 1988 (ABl. der EG Nr. L 331), (EG) Nr. 1445/95 vom 26. Juni 1995 (ABl. der EG Nr. L 143) und (EG) Nr. 1279/98 vom 19. Juni 1998 (ABl. der EG Nr. 176).

*) siehe Anlage 2 (Spalte 2)

Anlage zum Lizenzantrag

zur Erlangung einer Einfuhrlizenz (Europa - Abkommen) - Sektor Rindfleisch
aus den Ländern Ungarn, Polen, Tschechische und Slowakische Republik,
Bulgarien und Rumänien mit Ermäßigung des Zollsatzes

1. Angaben zum Antragsteller	genaue Firmenbezeichnung: Anschrift: Tel.Nr. mit DW: Zuständig für Rückfragen: Finanzamtssteuernummer:
2. Erklärung zur Tätigkeit	Ich/wir erkläre(n) hiermit, 2.1. im nationalen Mehrwertsteuerregister eingetragen zu sein, 2.2. in den letzten 12 Monaten im Rindfleischhandel mit Drittländern tätig gewesen zu sein (gerechnet vom Tage der Einreichung des Lizenzantrages).
3. Unterzeichnung	Ort, Datum _____ _____ rechtsverbindliche Unterschrift mindestens einer vertretungsberechtigten Person Firmenstempel

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Vieh und Fleisch

Nr. 145. INFORMATION – Einfuhrzollkontingent Rindfleisch – Europa-Abkommen für den Zeitraum 01. Jänner 2002 bis 31. März 2002

Anlage 2

Land	Kontingentsnummer	KN-Code (Feld 16)	WARENBEZEICHNUNG (Feld 15)	Antragshöchstmenge für den Zeitraum 01.01.2002 bis 31.03.2002 (in t)	Ermäßigung des Zollsatzes um
Ungarn	09.4707	0201 0202	Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt, gefroren	7.896,250	80 %
Polen	09 4824	0201 0202	Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt, gefroren	4.400,000	100 %
		oder 1602 50	Fleisch, Schlachtnabenerzeugnisse oder Blut, anders zubereitet oder haltbar gemacht, von Rindern	2.056,074	
Tschechien	09.4623	0201 0202	Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt, gefroren	2.315,000	80 %
Slowakei	09.4624	0201 0202	Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt, gefroren	2.625,000	80 %
Rumänien	09.4753	0201 0202	Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt, gefroren	1.957,500	100 %
		oder 1602 50 31 1602 50 39 1602 50 80	Fleisch, Schlachtnabenerzeugnisse oder Blut, anders zubereitet oder haltbar gemacht, von Rindern, gegart - Corned Beef, in luftdicht verschlossenen Behältnissen - andere, in luftdicht verschlossenen Behältnissen - andere als in luftdichten verschlossenen Behältnissen		
Bulgarien	09.4651	0201 0202	Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt, gefroren	187,500	80 %

Nr. 146
INFORMATION – Europa-Abkommen (Slowenien) – Rindfleisch
für das 1. Halbjahr 2002

GZ: III/7/4/17.12.2001

zur Beantragung von Einfuhrlizenzen für den Sektor Rindfleisch für das 1. Halbjahr 2002 aus Slowenien mit einer Ermäßigung der Wert- und Sonderzölle um 80 %.

1. Antragsvoraussetzungen

- 1.1. Eine Einfuhrlizenz kann nur beantragt werden, wenn der Antragsteller
 - 1.1.1. eine natürliche oder juristische Person ist,
 - 1.1.2. im nationalen Mehrwertsteuerregister eingetragen ist. Dies ist der AMA mittels einer Kopie des Bescheides für die Zuteilung der Finanzamtssteuernummer oder mittels einer Bestätigung des zuständigen Finanzamtes einmalig nachzuweisen.
 - 1.1.3. bei Einreichung des Antrages in den **letzten 12 Monaten** im Rindfleischhandel **mit Drittländer** tätig gewesen ist. Dies ist durch entsprechende Zollunterlagen nachzuweisen
- 1.2. Die Anlage 1 "Anlage zum Lizenzantrag" sowie die geforderten Nachweise (Belege gemäß Pkt. 1.1.3.) sind **jedem** Antrag anzuschließen.
- 1.3. Der Lizenzantrag kann nur in dem Mitgliedstaat gestellt werden, in dem der Antragsteller in das Mehrwertsteuerregister eingetragen ist.

2. Antragszeitraum

Vom 01. Jänner 2002 bis 12. Jänner 2002, 13.00 Uhr (Ausschlussfrist). Bis zu diesem Termin müssen die Lizenzanträge, die notwendige Sicherheit (entsprechend Pkt. 5) sowie die geforderten Nachweise bei der Agrarmarkt Austria (AMA) vorliegen. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

3. Antragsmengen

- 3.1. Mindestmenge: 15,00 t
- 3.2. Höchstmenge: 5.250,00 t Rindfleisch der KN-Codes ex 0201 10 00, 0201 20 20, 0201 20 30, 0201 20 50 und 0201 30 00

4. Anzahl der Lizenzanträge

Je Antragsteller darf nur ein Lizenzantrag gestellt werden. Stellt ein Antragsteller mehrere Anträge, so sind alle Anträge ungültig.

5. Sicherheit

Sie beträgt **€12,00 je 100 kg** und ist in Form einer Bankgarantie zu leisten.

6. Ausfüllen des Lizenzantrages (Besonderheiten)

- 6.1. Der Lizenzantrag ist mit **Schreibmaschine** auszufüllen. Korrekturen sind nicht statthaft.
- 6.2. Feld 8: Das Ursprungsland (Slowenien) ist verbindlich zu benennen. Das Kästchen "JA" ist anzukreuzen. Die Lizenz verpflichtet zur Einfuhr aus Slowenien.
- 6.3. Feld 14: Hier ist einzutragen:
"Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt"
- 6.4. Felder 15 und 16: Hier können eine oder mehrere Unterpositionen der Positionen gem. Pkt. 3.2. der Kombinierten Nomenklatur eingetragen werden. Entsprechend dem im Feld 16 eingetragenen 8-stelligen KN-Code ist im Feld 15 die vollständige Warenbezeichnung zu benennen (siehe Anlage 2).
- 6.5. Feld 20: Hier ist einzutragen:
"Verordnung (EG) Nr. 2673/2000 / Kontingentnummer 09.4082"

7. Erteilung der Lizenz

- 7.1. Werden Lizenzen für größere Mengen beantragt, als verfügbar sind, so setzt die Kommission einen einheitlichen Kürzungsfaktor fest.
- 7.2. Die Erteilung der Lizenzen erfolgt nach Bekanntgabe des Kommissionsbeschlusses mit einer **Gültigkeitsdauer von 180 Tagen**.
- 7.3. Lizenzen dürfen nur für Erzeugnisse verwendet werden, die mit allen gegenwärtigen in der Gemeinschaft gültigen Veterinärvorschriften übereinstimmen.

8. Rechtsgrundlagen

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnungen (EWG) Nr. 3719/88 vom 16. November 1988 (ABl. der EG Nr. L 331), (EG) Nr. 1445/95 vom 26. Juni 1995 (ABl. der EG Nr. L 143) und (EG) Nr. 2673/2000 vom 6. Dezember 2000 (ABl. der EG Nr. L 306).

Anlage zum Lizenzantrag

zur Erlangung einer Einfuhrlizenz (Europa-Abkommen) - Sektor Rindfleisch aus Slowenien mit
Ermäßigung des Zollsatzes um 80 %

1. Angaben zum Antragsteller	genaue Firmenbezeichnung: Anschrift: Tel.Nr. mit DW: Zuständig für Rückfragen: Finanzamtssteuernummer:
2. Erklärung zur Tätigkeit	Ich/wir erkläre(n) hiermit, 2.1. im nationalen Mehrwertsteuerregister eingetragen zu sein, 2.2. in den letzten 12 Monaten im Rindfleischhandel mit Drittländern tätig gewesen zu sein (gerechnet vom Tage der Einreichung des Lizenzantrages). Dies wird durch entsprechende Zollunterlagen nachgewiesen.
3. Unterzeichnung	Ort, Datum _____ _____ rechtsverbindliche Unterschrift mindestens einer vertretungsberechtigten Person Firmenstempel

KN-Codes (Feld 16 der Lizenz)	Warenbezeichnung nach der Kombinierten Nomenklatur (KN) (Feld 15 der Lizenz)
0201 10 00	Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt, ganze oder halbe Tierkörper, andere als aus hochwertigem Rindfleisch
0201 20 20	Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt, "quartiers compenses"
0201 20 30	Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt, Vorderviertel, zusammen oder getrennt
0201 20 50	Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt, Hinterviertel, zusammen oder getrennt
0201 30 00	Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt, ohne Knochen

Nr. 147. INFORMATION – Zollkontingent Rindfleisch ("Baby beef")
für den Zeitraum 01. Jänner 2002 bis 31. Dezember 2002

Nr. 147
INFORMATION – Zollkontingent Rindfleisch ("Baby beef")
für den Zeitraum 01. Jänner 2002 bis 31. Dezember 2002

GZ: III/7/4/17.12.2001

zur Beantragung von Einfuhrlizenzen für lebende Rinder und Rindfleisch ("Baby beef") der KN-Codes ex 0102 90 51, ex 0102 90 59, ex 0102 90 71, ex 0102 90 79, ex 0201 10 00, ex 0201 20 20, ex 0201 20 30 und ex 0201 20 50 mit Ursprung in und Herkunft aus Kroatien, Bosnien-Herzegowina, der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien und der Bundesrepublik Jugoslawien mit Ermäßigung des Zollsatzes um 80 %.

1. Höhe der Kontingente (ausgedrückt in Schlachtgewicht, wobei 100 kg Lebendgewicht 50 kg Schlachtgewicht entsprechen)
 - **9.400 t** "Baby-beef" mit Ursprung in und Herkunft aus Kroatien
 - **1.500 t** "Baby-beef" mit Ursprung in und Herkunft aus Bosnien-Herzegowina
 - **1.650 t** "Baby-beef" mit Ursprung in und Herkunft aus der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien
 - **9.975 t** "Baby-beef" mit Ursprung in und Herkunft aus der Bundesrepublik Jugoslawien

2. **Antragstellung**
 - Die Antragstellung kann laufend erfolgen.
 - Bei der Beantragung der Einfuhrlizenz leistet der Einführer eine Sicherheit von **€ 5,00 je 100 kg Lebendtier bzw. €12,00 je 100 kg Fleisch**. Die Sicherheit ist in Form einer Bankgarantie zu leisten.
 - Im Feld 8 ist das Ursprungsland verbindlich zu benennen. Das Kästchen "JA" ist anzukreuzen.
 - Im Feld 16 können eine der folgenden Gruppen von KN-Codes eingetragen werden:
 - ex 0102 90 51, ex 0102 90 59, ex 0102 90 71, ex 0102 90 79
 - ex 0201 10 00, ex 0201 20 20
 - ex 0201 20 30
 - ex 0201 20 50
 - Im Feld 20 der Einfuhrlizenz ist folgende Angabe zu tätigen:

Kroatien:	"Baby beef" (Verordnung (EG) Nr.*/...../2000)-Kontingentnr. 09.4503
Bos.-Her.:	"Baby beef" (Verordnung (EG) Nr.*/...../2000)-Kontingentnr. 09.4504
Mazedonien	"Baby beef" (Verordnung (EG) Nr.*/...../2000)-Kontingentnr. 09.4505
Jugoslawien	"Baby beef" (Verordnung (EG) Nr.*/...../2000)-Kontingentnr. 09.4506
 - Eine Einfuhrlizenz kann nur erteilt werden, wenn die Echtheitsbescheinigung (Original sowie eine Durchschrift) des jeweiligen Ursprungslandes mit dem Lizenzantrag der AMA vorgelegt wird.
 - Die **Gültigkeitsdauer** der Echtheitsbescheinigungen und Lizenzen betragen **3 Monate** vom Tag der Erteilung an; max. jedoch bis zum 31. Dezember 2002.

**Nr. 147. INFORMATION – Zollkontingent Rindfleisch ("Baby beef")
für den Zeitraum 01. Jänner 2002 bis 31. Dezember 2002**

- Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnungen (EWG) Nr. 3719/88 vom 16. November 1988 (ABl. der EG Nr. L 331) und (EG) Nr. 1445/95 vom 26. Juni 1995 (ABl. der EG Nr. L 143).
- **Vorbehaltlich eventueller Änderungen ist der demnächst im EG-Amtsblatt erscheinende Verordnungstext mit den Durchführungsbestimmungen zu dieser Einfuhrregelung verbindlich.**
- * **VO-Nummer ist vor der Antragstellung bei der AMA zu erfragen**

Nr. 148. Ausfuhrerstattung – Sektor Geflügelfleisch

Nr. 148
Ausfuhrerstattung – Sektor Geflügelfleisch

Gültig ab **12. Dezember 2001**

KN-Code	Warenbezeichnung	Erzeugniscode	Bestimmung der Erstattungen (*)	Erstattungsbetrag €/100 Stück
ex 0105	Hausgeflügel (Hühner, Enten, Gänse, Truthühner und Perlhühner), lebend:			
	- mit einem Gewicht von 185 g oder weniger:			
0105 11	- - Hühner:			
	- - - weibliche Zucht- und Vermehrungsküken:			
0105 11 11	- - - - Legerassen	0105 11 11 9000	A02	1,00
0105 11 19	- - - - andere	0105 11 19 9000	A02	1,00
	- - - andere:			
0105 11 91	- - - - Legerassen	0105 11 91 9000	A02	1,00
0105 11 99	- - - - andere	0105 11 99 9000	A02	1,00
0105 12 00	- - Truthühner	0105 12 00 9000	A02	2,15
ex 0105 19	- - andere:			
0105 19 20	- - - Gänse	0105 19 20 9000	A02	2,15
				€/100 kg
ex 0207	Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Hausgeflügel der Positon 0105, frisch, gekühlt oder gefroren:			
	- von Hühnern:			
ex 0207 12	- - unzerteilt, gefroren:			
ex 0207 12 10	- - - gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, mit Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt "Hühner 70 v.H.":			
	- - - - Hühner, deren Brustbeinfortsatz, Oberschenkel- und Unterschenkelknochen vollständig verknöchert sind			
	- - - - andere	0207 12 10 9900	V01	28,00
			A24	28,00

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Vieh und Fleisch

Nr. 148. Ausfuhrerstattung – Sektor Geflügelfleisch

ex 0207 12 90	<p>--- gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, ohne Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt "Hühner 65 v.H.; andere Angebotsformen</p> <p>---- "Hühner 65 v.H.":</p> <p>---- Hühner, deren Brustbeinfortsatz, Oberschenkel- und Unterschenkelknochen vollständig verknöchert sind</p> <p>---- andere</p>	0207 12 90 9190	V01	28,00
			A24	28,00
	<p>---- Hühner, gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, aber mit Hals, Herz, Leber und Muskelmagen in unregelmässiger Zusammensetzung</p> <p>---- Hühner, deren Brustbeinfortsatz, Oberschenkel- und Unterschenkelknochen vollständig verknöchert sind</p> <p>---- andere</p>	0207 12 90 9990	V01	28,00
			A24	28,00
ex 0207 14	<p>-- Teile und Schlachtnebenerzeugnisse, gefroren:</p> <p>--- Teile:</p> <p>---- nicht entbeint:</p>			
ex 0207 14 20	<p>---- Hälften oder Viertel:</p> <p>---- von Hühnern, deren Brustbeinfortsatz, Oberschenkel- und Unterschenkelknochen vollständig verknöchert sind</p> <p>---- andere</p>	0207 14 20 9900	V03	5,00
ex 0207 14 60	<p>---- Schenkel und Teile davon:</p> <p>---- von Hühnern, deren Oberschenkel- und Unterschenkelknochen vollständig verknöchert sind</p> <p>---- andere</p>	0207 14 60 9900	V03	5,00
ex 0207 14 70	<p>---- andere:</p> <p>---- Hälften oder Viertel, ohne Sterze:</p> <p>---- von Hühnern, deren Brustbeinfortsatz, Oberschenkel- und Unterschenkelknochen vollständig verknöchert sind</p>			

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Vieh und Fleisch

Nr. 148. Ausfuhrerstattung – Sektor Geflügelfleisch

	----- andere	0207 14 70 9190	V03	5,00
	----- Teile, bestehend aus einem ganzen Schenkel oder einem Teilstück davon und einem Teilstück des Rückens, wobei das Teilstück des Rückens 25 GHT des Gesamtgewichts nicht überschreiten darf:			
	----- von Hühnern, deren Oberschenkelknochen vollständig verknöchert ist			
	----- andere	0207 14 70 9290	V03	5,00
0207 25	- von Truthühnern: -- unzerteilt, gefroren:			
0207 25 10	--- gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, mit Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt "Truthühner 80 v.H."	0207 25 10 9000		0,00
0207 25 90	--- gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, mit Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt "Truthühner 73 v.H."; andere Angebotsformen	0207 25 90 9000		0,00
ex 0207 27	-- Teile und Schlachtnabenerzeugnisse, gefroren:			
	--- Teile:			
ex 0207 27 10	---- entbeint: ----- homogenisiertes Fleisch, einschließlich Separatorenfleisch			
	----- andere:			
	----- andere als Sterze	0207 27 10 9990		0,00
	---- nicht entbeint:			
	----- Schenkel und Teile davon:			
0207 27 60	----- Unterschenkel und Teile davon	0207 27 60 9000		0,00
0207 27 70	----- andere	0207 27 70 9000		0,00

1 EURO = ATS 13,7603

(*) **Folgende Bestimmungen sind vorgesehen:**

- A02 Alle Bestimmungen, mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika;
- A24 Ukraine, Belarus, Moldau, Rußland, Georgien, Armenien, Aserbajdschan, Kasachstan, Turkmenistan, Usbekistan, Tadschikistan, Kirgistan.
- A26 Island, Norwegen, Liechtenstein, Schweiz, Färöer, Andorra, Gibraltar, Vatikanstadt, Malta, Türkei, Estland, Lettland, Litauen, Polen, Tschechische Republik, Slowakei, Ungarn, Rumänien, Bulgarien, Albanien, Ukraine, Belarus, Moldau, Rußland, Slowenien, Kroatien, Bosnien-Herzegowina, Bundesrepublik Jugoslawien, Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Zypern.
- V01 Für die Ausfuhr nach Angola, Saudi-Arabien, Kuwait, Bahrein, Katar, Oman, den Vereinigten Arabischen Emiraten, Jordanien, der Republik Jemen, Libanon, Irak, Iran
- V03 Alle Bestimmungen, mit Ausnahme der >Vereinigten Staaten von Amerika und der Zonen A24 und A26

NB: Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission bestimmt.

Nr. 149

Repräsentative Einfuhrpreise gem. VO (EG) Nr. 1484/95 – Sektor Geflügelfleisch, Eier und Eieralbumin

Gültig ab **12. Dezember 2001**

KN- Code	Warenbezeichnung	Repräsentativer Preis in €100 kg	Sicherheit gem. Art. 3 Abs. 3 in €100 kg	Ursprung ⁽¹⁾
0207 12 90	Hühner, 65 %, unzerteilt, gefroren	112,8	2	01
0207 14 10	Entbeinte Teile, von Hühnern, gefroren	211,6	27	01
		211,6	27	02
		192,6	34	03
		258,7	12	04
		292,5	2	05
0207 14 60	Schenkel und Teile davon, von Hühnern, nicht entbeint, gefroren	109,0	10	01
0207 14 70	Nicht entbeinte Teile, von Hühnern, gefroren	210,0	22	01
0207 27 10	Teile von Truthühnern, entbeint, gefroren	283,7	4	01
0207 36 15	Teile von Enten oder Perlhühnern, entbeint, gefroren	309,8	3	03
1602 32 11	Nicht gegarte Zubereitungen, von Hühnern	220,6	20	01
		213,6	22	02

⁽¹⁾ **Ursprung der Einfuhr:**

- 01 Brasilien,
- 02 Thailand,
- 03 China
- 04 Argentinien
- 05 Chile

Nr. 150
Stichtage für die Extensivierungsprämie

Die Agrarmarkt Austria hat mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft die restlichen beiden Stichtage für das **Antragsjahr 2001** festgelegt. Somit stehen alle fünf Stichtage für die Berechnung der Extensivierungsprämie fest. Es sind dies:

15.01.2001

12.05.2001

13.07.2001

19.09.2001

06.11.2001

Nr. 151
Quoten für Mutterkuhkalbinnen

Die Agrarmarkt Austria kann für das **Prämienjahr 2001** mitteilen, dass für die Auszahlung der Mutterkuhkalbinnen **57.200 Quoten** zur Verfügung stehen.

Aus der Anzahl der auszahlungsfähigen Mutterkuhkalbinnen und der zur Verfügung stehenden Quote ergibt sich eine Quote von **0,58 pro Tier**. Daher werden 58 % der Prämie für auszahlungsfähige Mutterkuhkalbinnen und Milchkuhkalbinnen ausbezahlt.

Diese Verlautbarung ist auf der Webseite
der Agrarmarkt Austria (www.ama.at) im **Internet** verfügbar.

Impressum:

Verlautbarungsblatt der Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA) für den Bereich Vieh und Fleisch

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb:

AGRARMARKT AUSTRIA

Redaktion:

GB III/Abt. 7 - Vieh und Fleisch
Dresdner Straße 70
Postfach 62
A-1201 Wien

Telefon: (01) 331 51-0

Telefax: (01) 331 51-297

E-mail: office@ama.bmlf.gv.at

Hersteller:

Eigendruck

Bezugsanmeldung:

Bezugsanmeldungen werden vom GB I/Abt.3, Telefon (01) 331 51-143 entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt die Überweisung auf das Konto Nr. 20-00.106.575, BLZ 31000 bei der Raiffeisenzentralbank Österreich AG. Die Bezugsanmeldung gilt für das gesamte Kalenderjahr.

Bezugspreis:

Der Bezugspreis des Verlautbarungsblattes der AMA für den Bereich Vieh und Fleisch beträgt für das Kalenderjahr 2001 ATS 1.150,00 (EUR 83,57). Alle Beträge, die die AMA für das Verlautbarungsblatt einhebt, unterliegen nicht der Umsatzsteuer. Die Bezieher des Verlautbarungsblattes sind deshalb nicht vorsteuerabzugsberechtigt. Einzelne Stücke des Verlautbarungsblattes sind gegen Entrichtung des Verkaufspreises von ATS 30,00 (EUR 2,18) je Stück für das Jahr 2001 in der AMA erhältlich.

Ersatz für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Verlautbarungsblattes ist binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der AMA anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Verlautbarungsblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.